

99027006261003, 99027006261003

Ergänzende Angaben zur Beurkundung einer Geburt inkl. Vornamenserklärung und Namensbestimmung einreichen

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/298999582/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027006261003, 99027006261003
Leistungsbezeichnung I	Ergänzende Angaben zur Beurkundung einer Geburt inkl. Vornamenserklärung und Namensbestimmung einreichen
Leistungsbezeichnung II	Ergänzende Angaben zur Beurkundung einer Geburt inkl. Vornamenserklärung und Namensbestimmung einreichen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Geburtsname, Geburtsbescheinigung, Geburtsurkunde, Beurkundung einer Geburt, Geburt,

Modul	Sachverhalt
	Vorname, Standesamt, Familienname
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_44.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_35.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1616.html#:~:text=B%C3%BCrgerliches%20Gesetzbuch%20(BGB),Ehenamen%20seiner%20Eltern%20als%20Geburtsnamen https://dejure.org/gesetze/EGBGB/10.html https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG031300377
Teaser	Wenn Sie ein Kind bekommen haben, müssen Sie Angaben und Nachweise zur Geburt, Vornamenserklärung und Namensbestimmung Ihres Kindes beim Standesamt einreichen.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Wenn Sie ein Kind bekommen haben, müssen Sie das dem zuständigen Standesamt mitteilen und die benötigten Dokumente einreichen.

Zuständig ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich Ihr Kind geboren wurde.

Wurde Ihr Kind in einem Krankenhaus oder einem Geburtshaus geboren, wird die Geburt durch diese Einrichtungen beim Standesamt angezeigt. Bei einer Hausgeburt bekommen Sie eine Geburtsbescheinigung, die Sie bei Ihrem zuständigen Standesamt persönlich abgeben müssen.

Weitere Angaben und Dokumente, die nicht aus den Registern entnommen werden können, müssen Sie zur Geburtsanzeige zusätzlich einreichen.

Das Standesamt führt ein Geburtenregister, in das folgende Eintragungen gemacht werden:

- Vornamen und der Geburtsname des Kindes.
- Ort, Tag, Stunde und Minute der Geburt.
- Geschlecht des Kindes.
- Vornamen und Familiennamen der Eltern, ihr Geschlecht

Wahl des Vornamens des Kindes:

- der Vorname darf weder anstößig sein, noch soll er das Kind der Lächerlichkeit preisgeben
- der Name muss als Name erkennbar sein
- der Name muss dem Geschlecht des Kindes entsprechen
- fünf Vornamen sind das Maximum

Nur Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach Vornamen sind, dürfen Sie als Vornamen für Ihr Kind wählen.

Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden. Eine solche Verbindung darf nicht mehr als einen Bindestrich enthalten.

Wahl des Geburtsnamens des Kindes:

Haben Sie sich nach der Geburt des Kindes noch nicht auf einen Namen festgelegt, so müssen Sie ihn innerhalb 1 Monats an das zuständige Standesamt melden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Standesamt verpflichtet, dies dem zuständigen Familiengericht mitzuteilen.

Als sorgeberechtigte Person können Sie gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass Ihr Kind den Familiennamen erhalten soll:

- nach dem Recht eines Staates, dem Sie oder das

Modul	Sachverhalt
	andere Elternteil angehört oder • nach deutschem Recht, wenn Sie oder das andere Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Ihr Kind ist im Zuständigkeitsbereich des Standesamtes geboren.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	• Nach der Geburt Ihres Kindes melden Sie sich bei Ihrem zuständigen Standesamt. • Sie bestimmen den Familiennamen Ihres Kindes und geben eine Erklärung zu den Vornamen ab. • Diese Erklärungen geben Sie gemeinsam mit der ebenfalls sorgeberechtigten Person ab. • Sie senden alle benötigten Unterlagen im Original an das zuständige Standesamt oder bringen diese persönlich vorbei. • Sie erhalten Ihre Dokumente nach der Beurkundung wieder zurück. • Sie erhalten dann die von Ihnen bestellten und online bezahlten Urkunden zugesandt.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung kann einige Tage in Anspruch nehmen.
Frist	Die Geburt des Kindes muss dem zuständigen Standesamt innerhalb einer Woche angezeigt werden. Ist ein Kind tot geboren, muss die Anzeige spätestens am dritten auf die Geburt folgenden Werktag angezeigt werden. Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, die keinen Ehenamen führen, müssen den Geburtsnamen des Kindes innerhalb eines Monats nach der Geburt des Kindes dem zuständigen Standesamt mitteilen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Personenbezogene Daten dürfen von der öffentlichen Stelle verarbeitet werden, wenn diese Verarbeitung erforderlich ist, um die ihr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen oder um öffentliche Befugnisse auszuüben.
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Anzeige einer Geburt Entgegennahme Ergänzende Datenlieferung • Übermittlung von Angaben und Dokumenten an das Standesamt für die Beurkundung nach der Geburt eines Kindes • Einreichung von Dokumenten zur Vornamens- und Geburtsnamensbestimmung beim Standesamt • zuständig: Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde
Ansprechpunkt	Standesamt, welches die Geburt beurkundet.
Zuständige Stelle	Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde.
Formulare	
Ursprungsportal	Ergänzende Angaben zur Beurkundung einer Geburt inkl. Vornamenserklärung und Namensbestimmung einreichen